

19.05.2020

Corona Crisis Center | Banking & Finance | Kartellrecht | Restrukturierung & Insolvenz

Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie für Unternehmen abzumildern, sind zahlreiche Finanzhilfen auf Bundes- und Landesebene aufgelegt und mittlerweile weitgehend umgesetzt worden. Sie umfassen insbesondere:

KfW-Sonderprogramm 2020

- ▶ **KfW-Unternehmerkredit** zur Besicherung von Hausbank-Krediten (Risikoübernahme bis zu 80% Risiko, KMU 90%)
- ▶ **ERP-Gründerkredit** zur Besicherung von Hausbank-Krediten (Risikoübernahme bis zu 80% Risiko, KMU 90%)
- ▶ **Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung** unter Beteiligung der KfW als Konsortialpartner (Risikoübernahme bis zu 80%, 50% Gesamtverschuldung)
- ▶ **KfW-Schnellkredit 2020** zur Besicherung von Hausbank-Krediten (Risikoübernahme bis zu 100% Risiko, max. EUR 800.000)

Bürgschaftsprogramme

- ▶ **Bürgschaften der Bürgschaftsbanken auf Landesebene** zur Besicherung von Hausbank-Krediten durch die Bürgschaftsbanken (Risikoübernahme bis zu 90% Risiko und EUR 2,5 Mio. Bürgschaftsobergrenze)
- ▶ **Parallele Bund-Landes-Bürgschaften** (Großbürgschaftsprogramme), zur Besicherung von Krediten an gewerbliche Unternehmen mit tragfähigem Konzept (Risikoübernahmen bis zu 90%)

Corona-Soforthilfe

- ▶ **Corona Soforthilfe des Bundes** für kleine Unternehmen, Soloselbständige, Freiberufler und Landwirte in Form von Liquiditätszuschüssen (im Einzelfall bis EUR 15.000, Umfang bis zu EUR 50 Mrd.)
- ▶ **Corona-Soforthilfe auf Länderebene** für kleine Unternehmen (z.T. auch Unternehmen bis zu 250, z.B. im Freistaat Bayern), Soloselbständige, Freiberufler und Landwirte (im Einzelfall bis EUR 60.000)

Schutzschirm für Lieferantenkredite

- ▶ Der Bund gewährt eine Garantie für Entschädigungszahlungen der Kreditversicherer von bis zu EUR 30 Mrd.

Stabilisierungsfonds auf Länderebene

- ▶ In diversen Bundesländern (z.B. Baden-Württemberg, Freistaat Bayern, Bremen) sind Fonds vorgesehen, um bereits entstandene und noch zu erwartenden wirtschaftlichen Schäden aufgrund der COVID-19-Pandemie abzuwenden
- ▶ So dient die Errichtung des BayernFonds der Stabilisierung von Unternehmen im Freistaat Bayern durch Übernahme von Garantien und Rekapitalisierungsmaßnahmen

Darüber hinaus hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats die Errichtung eines **Wirtschaftsstabilisierungsfonds** („WSF“) beschlossen. Dieser soll Garantien übernehmen, Kredite aufnehmen sowie auch Eigenkapitalbeteiligungen eingehen können. (Siehe: [Gesetze zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds](#))

In einer gemeinsamen Pressemitteilung kündigten das Bundesministerium für Wirtschaft und das Bundesministerium der Finanzen am 01.04.2020 die Umsetzung eines **Maßnahmenpakets** mit einem Umfang von EUR 2 Mrd. an, das speziell auf die Bedürfnisse von **Start-up Unternehmen** zugeschnitten ist. Das EUR 2 Mrd.-Maßnahmenpaket basiert auf zwei Säulen. Bei der Säule 1 handelt es sich um die sog. **Corona-Matching-Fazilität** („CMF“), die Säule 2 ist für **Start-ups und kleine Mittelständler** geschaffen worden. Über die CMF werden auf einer ersten Stufe die bestehenden Ko-operationen mit den Dachfonds (KfW Capital und Europäischer Investitionsfond) genutzt, um die öffentlichen Mittel den Start-ups schnell zur Verfügung zu stellen. Für Start-ups und kleine Mittelständler, die keinen Zugang über die CMF haben, werden alternative Wege zur Sicherstellung ihrer Finanzierungen eröffnet. Hierzu wird es eine enge Zusammenarbeit mit den Ländern über die Landesförderbanken geben. Noch in diesem Mai sollen die ersten Auszahlungen der CMF auf Grundlage der Säule 1 erfolgen. Auszahlungen auf Grundlage der Säule 2 werden voraussichtlich im Juni erfolgen (weiterführende Informationen finden Sie [hier](#)).

Die Finanzhilfen sind abgestimmt mit dem von der Europäischen Kommission („Kommission“) (am 19.03.2020 verabschiedeten „ **Befristeten Rahmen** “ für staatliche Beihilfemaßnahmen (geändert am 3. April 2020 und am 8. Mai 2020). Alle nationalen Notprogramme, die in den Anwendungsbereich des Befristeten Rahmens fallen, müssen den Bedingungen dieses Beihilferahmens entsprechen, wenn individuelle Genehmigungen der Kommission und entsprechende zeitliche Verzögerungen vermieden werden sollen (weiterführende Informationen finden Sie [hier](#)). Die Kommission hat die Fördermaßnahmen des Bundes bereits im März 2020 weitgehend genehmigt.

Die Genehmigung des WSF durch die Kommission steht noch aus, weswegen dieser noch nicht aktiv ist. **Am 8. Mai 2020 hat die Kommission jedoch den Umfang für Rekapitalisierungsmaßnahmen für Nicht-Finanzunternehmen definiert** (weitere Informationen finden Sie [hier](#)). Mit der Genehmigung des WSF und der entsprechenden Durchführungsverordnungen durch die Kommission ist daher in Kürze zu rechnen.

Eine ausführliche Darstellung finden Sie [hier](#) .

Haben Sie Fragen? Kontaktieren Sie gerne: [Dr. Martin Kleinschmitt](#) , [Dr. Dorothee Prosteder](#) , [Dr. Bärbel Sachs](#) , [Dr. Nikolai Warneke](#)

Praxisgruppen: [Banking & Finance](#) , [Kartellrecht](#) , [Restrukturierung & Insolvenz](#)



Corona Crisis Center

Wir haben eine Task Force eingerichtet, die die Situation laufend im Hinblick auf die Auswirkungen für das Geschäft von Unternehmen analysiert.

[>> Zum Crisis Center](#)

Contact Person



Dr. Martin Kleinschmitt

Co-Leiter Restrukturierung & Insolvenz
Rechtsanwalt

T +49 30 20942000



Dr. Dorothee Prosteder

Mitglied der Practice Group Restrukturierung & Insolvenz
Mitglied der Practice Group Gesellschaftsrecht/Mergers & Acquisitions
Rechtsanwältin (Lawyer)

T +49 89 28628 377



Dr. Bärbel Sachs, LL.M.

Mitglied der Practice Group Regulierung & Governmental Affairs

Mitglied der Practice Group Digital Business

Rechtsanwältin

T +49 30 20942131



Dr. Nikolai Warneke

Mitglied der Practice Group Banking & Finance

Mitglied der Practice Group Restrukturierung & Insolvenz

Rechtsanwalt

T +49 69 971477226